

Antrag

der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Marc Bernhard, Siegbert Droese, Berengar Elsner von Gronow, Martin Hess, Jens Kestner, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Reaktivierung der Wehrpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund stellt gemäß Artikel 87a des Grundgesetzes Streitkräfte zur Verteidigung auf. Zur Wahrnehmung dieses Verfassungsauftrags ist die Bundeswehr gegen einen kampfstarken Herausforderer nicht mehr in der Lage. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages stellte im Januar 2020 fest, die Bundeswehr sei „als Ganzes nicht einsatzfähig“ (www.zdf.de/nachrichten/politik/wehrbericht-bartels-bundeswehr-truppe-100.html).

Die Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte vernachlässigten in vielen Bereichen die unverändert bedeutsame, gesamtstaatliche Sicherheitsvorsorge. Trotz der Feststellung der Bundesregierung, dass innere und äußere Sicherheit nicht trennscharf voneinander abzugrenzen seien und es daher einer gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge bedarf (Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und Zukunft der Bundeswehr 2016, S. 48) gibt es bis heute keinen funktionierenden nationalen Sicherheitsrat. Im Rahmen einer sogenannten „Friedensdividende“ wurde nicht nur bei den Streitkräften gespart, sondern vielfach auch bundeseigene Strukturen und Einrichtungen der Zivilen Verteidigung abgebaut (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Konzeption Zivile Verteidigung vom 24.08.2016, S. 7). Die einseitige Ausrichtung der Bundeswehr auf die Teilnahme an Auslandseinsätzen führte dazu, dass der Umfang, ihre Strukturen, die vorgehaltenen Fähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit derselben nicht mehr dem Verfassungsauftrag einer verteidigungsfähigen Streitkraft entsprechen. Viele – ehemals vorhandene – rechtliche Regelungen wurden abgeschafft, ausgesetzt oder werden nicht mehr praktiziert (z. B. das Bundesleistungsgesetz).

Ein wesentliches Element einer verteidigungsfähigen Bundeswehr ist motiviertes, geeignetes und ausgebildetes Personal. Der Personalkörper muss unter Bedrohung aufwachsen und im Extremfall die Bundeswehr auf Kriegsstärke bringen können.

Seit den preußischen Heeresreformern – eine zentrale Säule des Traditionsverständnisses der Bundeswehr – gilt der 1807 von Gerhard von Scharnhorst aufgestellte Grundsatz: „Alle Bürger des Staates sind geborene Verteidiger desselben.“ Die schon damals eingeführte Wehrpflicht sollte sicherstellen, dass nicht nur eine Kaste oder ein besonderer Typus die Verteidiger des Landes stellten, sondern die Bürger selbst die –

nicht mehr übertragbare – Verantwortung für die Existenz ihres Staates übernehmen. Gedungene und oft ausländische Söldner der Kabinettkriege wurden abgeschafft. Die im aktuellen Weißbuch der Bundesregierung auf Seite 120 vorgeschlagenen EU-Söldner wären ein Schritt zurück zu einer gescheiterten Idee. Sie sind weder mit deutschem Recht, noch unseren Vorstellungen einer demokratischen Parlamentsarmee oder den Traditionen der Bundeswehr vereinbar.

Die preußischen Reformer stellten durch die Ausbildung vieler Wehrpflichtiger im sogenannten „Krümpersystem“ sicher, dass eine starke Reserve ausgebildeter Soldaten geschaffen wurde, die die Aufwuchsfähigkeit in Krise und Krieg garantierte. Die damals erdachte Strategie hatte Bestand: Auch die Bundesrepublik Deutschland führte in dieser Tradition und aus den Notwendigkeiten heraus am 24. Juli 1956 die allgemeine Wehrpflicht wieder ein. Sie wurde in Artikel 12a GG verankert und durch das Wehrpflichtgesetz weiter ausgestaltet.

Spätestens mit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Ende der vormaligen Ost-West-Konfrontation verstärkten sich die immer wieder diskutierten Bestrebungen, das Wehrrecht zu ändern. Auf zahlreiche Wehrrechtsänderungsreformen folgte letztlich die gänzliche Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht am 1. Juli 2011. Noch nicht einmal drei Jahre später wurde deutlich, dass die Bereitschaft von Staaten, „... die eigenen Interessen auch gewaltsam durchzusetzen und völkerrechtlich garantierte Grenzen einseitig zu verschieben...“ (Weißbuch 2016, S. 31f.) nicht aus Europa verschwunden war. Die der Aussetzung zugrundeliegende Bedingung war entzaubert. Die Wehrpflicht ist somit zwingend wieder in Kraft zu setzen.

Um dem Kernziel der grundgesetzlich verankerten Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu entsprechen, ist eine Dienstdauer der Wehrpflichtigen von zwölf Monaten erforderlich. Nur so kann das dem Verteidigungsauftrag entsprechende Wissen und notwendige handwerkliche Fähigkeiten solide und stressresistent vermittelt und das Erlernete in realistischen Übungen der Truppe gefestigt werden.

Wehrdienst ist Ehrendienst. Er ist nicht in erster Linie als Eingriff in die Grundrechte eines Bürgers zu begreifen, sondern vielmehr als eine bürgerliche Pflicht, sich für Frieden und Sicherheit einzusetzen und die Existenz unseres Landes und einer stabilen Demokratie in ihm zu garantieren. Die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft hat in den wenigen Jahren der Aussetzung der Wehrpflicht signifikanten Schaden genommen.

Der Dienst im mächtigsten Waffenträger der deutschen Demokratie muss in jeder Hinsicht dem hohen Anspruch des in §1 des Soldatengesetzes verankerten gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Soldaten zu entsprechen. Die Ableistung der bürgerlichen Pflicht muss ehrenvoll, die Alimentierung angemessen sein. Eine entsprechende Entlohnung muss für die stärkste Wirtschaftsnation Europas selbstverständlich sein und könnte sich an der Bezahlung der heutigen freiwillig Wehrdienstleistenden (FWDL) orientieren.

Neben der Reaktivierung einer der grundlegendsten Bürgerpflichten leistet die Wehrpflicht auch einen Beitrag, die seit Jahren andauernden Personalsorgen der Bundeswehrynachhaltig zu beheben. Beispielhaft sagte der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages dazu Ende 2015 der Deutschen Presseagentur: „Die Bundeswehr ist seit 25 Jahren personell im freien Fall“ (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.12.2015). Etwa die Hälfte der Zeit- und Berufssoldaten bestanden einst aus weiterverpflichteten Grundwehrdienstleistenden (vgl. z. B. www.zeit.de/politik/deutschland/2011-06/bundeswehr-rekrut-wehrpflicht). Es zeigt sich, dass auch die teuren Werbekampagnen beauftragter Agenturen wie Castenow (www.castenow.de/cases/bundeswehr/) die Zugkraft des eigenen Erlebens von Dienst und Kameradschaft kompensieren können.

Mit dem Ende der allgemeinen Wehrpflicht ging auch die weitgehende Auflösung der bisherigen Wehrrersatzbehörden einher. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Aussetzung der Wehrpflicht auch administrativ die Fähigkeit verloren, sich durch die Erfassung und Musterung ihrer Bürger auf einen Aufwuchs in einem Spannungs- und Verteidigungsfall vorbereiten zu können. Alle erforderlichen Erfassungsdaten fehlen und können mangels Organisation und personeller wie materieller Ressourcen nur außerordentlich eingeschränkt erhoben werden.

Im Rahmen der Aussetzung der Wehrpflicht erfolgte weiterhin die Streichung des Ersatzdienstes („Zivildienst“) im Rahmen des WehrRÄndG 2011.

Der Deutsche Bundestag stellt daher fest, dass die Aussetzung der Wehrpflicht ein Fehler war. Dies ist spätestens seit 2014 auch für die einstigen Befürworter offenkundig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Folgendes umzusetzen:

- Durch Reaktivierung der allgemeinen Wehrpflicht soll wieder eine Wehrpflichtarmee aus „Bürgern in Uniform“ entstehen;
- die ausgesetzten §§ 3 bis 53 WPflG werden wieder aktiviert und soweit erforderlich an aktuelle Erfordernisse angepasst;
- wehrpflichtig sind gemäß Artikel 12a Absatz 1 und Artikel 116 GG sowie den §§ 37, 38 SG Männer;
- der allgemeine Wehrdienst steht allen Geschlechtern offen;
- Ausländer sind nicht wehrpflichtig. Nichtdeutsche Freiwillige können regelmäßig nicht als Soldat in der Bundeswehr dienen;
- die allgemeine Wehrpflicht soll in einem insgesamt 12-monatigen Wehrdienst absolviert werden. Organisatorisch muss diese Dienstzeit nicht zwingend in einem ununterbrochenen Zeitraum abgeleistet werden. Auf Belange des Wehrpflichtigen kann so als Beitrag zur Attraktivität flexibel reagiert werden (Ausbildung, Studium etc.);
- pro Jahr sind mindestens 30.000 Wehrpflichtige einzuberufen. Die Bedingungen und Chancen des Wehrdienstes müssen so beschaffen sein, dass sich idealerweise die jungen Männer um die Wehrpflicht-Stellen bewerben. Freiwilliger Wehrdienst gemäß § 58b SG gilt weiterhin als besonderes staatsbürgerliches Engagement und wird entsprechend vergütet und gefördert (z. B. Berufsförderungsdienst);
- der Wehrdienst wird im Rahmen der Erarbeitung von Rentenpunkten, der steuerlichen Berücksichtigung usw. besonders gefördert. Hierzu sind ressortübergreifend entsprechende Regelungen zu schaffen;
- im Rahmen der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge sind die Maßnahmen der Zivilen Verteidigung (THW, Blaulichtorganisationen usw.) neu zu strukturieren und zu beleben. Die unnötige Abschaffung des Ersatzdienstes aus Gewissensgründen ist zu korrigieren und entsprechende gesetzliche Regelungen müssen reaktiviert oder neu geschaffen werden. Wer aus Gewissensgründen den Ehrendienst nicht antreten kann, hat seinen Beitrag zur zivilen Verteidigung Deutschlands zu leisten. Hierzu ist durch die Bundesregierung ressortübergreifend ein stimmiges Gesamtkonzept zu erarbeiten;

- die Verpflichtung von Frauen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation gemäß Artikel 12a Absatz 4 GG ist auszuplanen und gesamtstaatlich zu regeln. Hier könnte eine obligatorische, erweiterte Sanitätsausbildung für alle oder zumindest weibliche Heranwachsende im Rahmen der Ausbildung oder der höheren Schulbildung vorstellbar sein;
- etwaige Doppelstrukturen, wie die Initiative „Dein Jahr für Deutschland – Freiwilliger Wehrdienst im Heimatschutz“ (FWD-HSch) sind abzuschaffen.

Berlin, den 11. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion